



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Geschichte für das Lehramt an Grund-, Haupt- und
Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21297

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 10 / 06 vom 24. März 2006

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Geschichte
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt- und Realschulen und
den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der Universität Paderborn

Vom 23. März 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Studienordnung

für das Studium des Unterrichtsfaches

Geschichte

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

mit dem Studienschwerpunkt Haupt- und Realschulen

und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

an der Universität Paderborn

Vom 23. März 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG - vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zugangsvoraussetzung	4
§ 3 Studienbeginn	5
§ 4 Umfang des Studiums	5
§ 5 Gliederung des Studiums	6
§ 6 Praxisphasen	6
§ 7 Ziele des Studiums	7
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	8
§ 9 Modularisierung	9
§ 10 Kerncurriculum	10
§ 11 Profilbildung	10
§ 12 Studienberatung	10
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen	11
§ 14 Erste Staatsprüfung	11
Teil II Besondere Bestimmungen für Studium des Unterrichtsfaches Geschichte für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	13
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	13
§ 16 Kompetenzen	13
§ 17 Umfang des Studiums	15
§ 18 Module	15
§ 19 Kerncurriculum	17
§ 20 Profilbildung	17
§ 21 Grundstudium	17
§ 22 Zwischenprüfung	18
§ 23 Hauptstudium	18
§ 24 Erste Staatsprüfung	19
Teil III Schlussbestimmungen	20
§ 25 Übergangsbestimmungen	20
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	21
Anhang	22
Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Geschichte	22
Studienplan	28

Teil I **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium jedes eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Praktische Philosophie, Religionslehre, ev., Religionslehre kath., Sport, Textilgestaltung gewählt werden.
- (5) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem

Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.

- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (4) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
 - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:

- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
- b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
- c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
- d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,

- Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,

- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.

- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen gilt § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 der Rahmen-ZPO entsprechend.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
 - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für Studium des Unterrichtsfachs Geschichte für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

- Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen zu erwerben und nachzuweisen.

§ 16

Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte sollen die Studierenden wichtige wissenschafts- und berufsbezogene Kompetenzen erwerben. Der Kompetenzerwerb soll sich darin ausdrücken, dass die Studierenden in der Lage sind,

- Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren (Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit),
- wissenschaftliche und berufsrelevante Probleme zu erkennen, Fragen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und Theorien anzuwenden und für eigene Problemlösungen zu nutzen (Anwendungs- und Problemlösefähigkeit),
- verschiedene Ansätze und Handlungsoptionen sowie praktische Fälle zu analysieren, zu beurteilen und zu diskutieren (Analyse- und Kommunikationsfähigkeit),
- eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen (Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit),
- fachwissenschaftliche und pädagogische Sachverhalte zu beurteilen, pädagogische Entscheidungen zu treffen, zu erproben und zu evaluieren (Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit).

Mit diesem Kompetenzerwerb soll die Fähigkeit und die Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können im Zusammenhang mit einer bewussten Rollenreflexion situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.

Fachwissenschaftliche Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte lernen die Studierenden die Methodik und die Hilfsmittel der Historikerinnen und Historiker für systematisches, wissenschaftliches Arbeiten kennen, üben den Umgang mit Quellen und Literatur ein und leiten daraus eine kritische Urteilsfähigkeit ab. Sie lernen dabei auf der Basis wissenschaftlicher Theorien bzw. empirischer Forschung,

- zentrale Fragen der Geschichtswissenschaft zu skizzieren und hieraus fachliche Fragen zu entwickeln,
- zentrale Aspekte und Forschungspositionen der Ereignis- und Strukturgeschichte der einzelnen Epochen kennen und analysieren,
- Einzelproblemen der jeweiligen Epochen zu analysieren,
- historische Themen bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse für pädagogische Handlungsfelder kritisch auszuwählen, zu beurteilen und aufzubereiten,
- sich selbstständig in neue Themen bzw. Theorien des Faches einzuarbeiten,
- den geschichtswissenschaftlichen Standards entsprechend wissenschaftlich zu arbeiten
- relevante fachbezogene Theorien und Methoden kennen und diese zu reflektieren bzw. anzuwenden.

Fachdidaktische Kompetenzen

In fachdidaktischer Hinsicht erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen, die sie befähigen,

- geschichtswissenschaftliche Fragen und Sachverhalte darzustellen und zu präsentieren sowie hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einzuordnen,
- Präsentations- und Moderationstechniken zielgruppengerecht anzuwenden,
- verschiedene Verfahren der Text- und Quellenanalyse zu kennen und sie in der Lehre anzuwenden,
- die theoretischen Grundlagen der Prozesse geschichtswissenschaftlichen und fachübergreifenden Lernens zu kennen und Lernprozesse zu initiieren,

- die Rolle und die Funktion von Medien- und Informations- bzw. Kommunikationstechnologien bei der Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen zu analysieren, zu erproben und zu reflektieren.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Geschichte umfasst 40 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.
- (2) Den Studierenden wird empfohlen, ausgewählte Studienanteile nach Rücksprache mit den Lehrenden im Ausland (z.B. Auslandssemester) zu absolvieren.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in 3 Basis- und 3 Aufbaumodule.
- (2) Die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Grundkenntnisse.
- (3) Die Aufbaumodule gelten der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen. Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module, wobei die Reihenfolge der Basismodule 1 und 2 beliebig wählbar ist:

Modul	V	SWS	P/WP	TN/PL/LNSem.	
Basismodul 1: Alte/Mittelalterliche Geschichte¹		6 SWS			
I. Einführung in die AG oder MG	ES	2 SWS	WP	PL	1.-2.
II. Althist./Mediäv. Informationsverarbeitung	PjS	2 SWS	WP	LN	1.-2.
III. Vorlesung Alte/Mittelalterliche Geschichte	V	2 SWS	WP	TN	1.-2.
Basismodul 2: Neuere Geschichte		10 SWS			
I. Einführung in die FN oder NG	ES	2 SWS	WP	PL	2.-3.
II. Neuzeitliche Informationsverarbeitung	PjS	2 SWS	WP	LN	2.-3.
III. Vorlesung Frühneuzeitliche Geschichte	VL	2 SWS	WP	TN	2.-3.
IV. Vorlesung Neueste Geschichte	VL	2 SWS	WP	TN	2.-3.
V. Basisveranstaltung Frühnztl. oder Neueste G.	GS	2 SWS	WP	TN	2.-3.
Basismodul 3: Didaktik		6 SWS			
I. Schuldidaktik	GS	2 SWS	P	TN	2.-3.
II. Historische Bildungsarbeit	GS	2 SWS	WP	TN	2.-3.
III. Erwachsenenbildung und Mediendidaktik	GS	2 SWS	WP	TN	2.-3.

STUDIENBEGLEITENDE ZWISCHENPRÜFUNG

Aufbaumodul 1: Didaktik und Kulturmanagement		6			
I. Aufbauveranstaltung Schuldidaktik	HS	2 SWS	WP	LN	4.-5.
II. Geschichtskultur	HS	2 SWS	WP	TN	4.-5.
III. Historische Bildungsarbeit	HS	2 SWS	WP	TN	4.-5.
IV. Praktikum	Pr	---	P		4.-5.

Die Veranstaltungen sind aus mindestens zwei Epochen der Geschichte (AG/MG/NG) zu wählen.

Aufbaumodul 2: Epochen der Geschichtswissenschaft		6 SWS			
I. Aufbauveranstaltung AG oder MG	HS o. VL	2 SWS	WP	TN o. LN	5.-6.
II. Aufbauveranstaltung FN oder NG	HS o. VL	2 SWS	WP	TN o. LN	5.-6.
III. Aufbauveranstaltung AG/MG/FN/NGHS o. VL		2 SWS	WP	TN o. LN	5.-6.

Der Leistungsnachweis ist in einer der Veranstaltungen I-III (Hauptseminar) des Aufbaumoduls zu erbringen.

Aufbaumodul 3: Historische Methodenlehre		6 SWS			
I. Informationsmanagement AG oder MAHS o. VL		2 SWS	WP	TN o. LN	4.-6.
II. Informationsmanagement FN oder NG	HS o. VL	2 SWS	WP	TN o. LN	4.-6.
III. Historische Theoriekompetenz	HS o. VL	2 SWS	WP	TN o. LN	4.-6.

Der Leistungsnachweis ist in einer der Veranstaltungen I-III (Hauptseminar) des Aufbaumoduls zu erbringen.

Insgesamt: 40 SWS

¹ Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende dieser Studienordnung.

- (5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst:

- die Veranstaltungen I–II der Basismodule 1 und 2 (8 SWS)
Einführung in die AG/MG
Althistorische/Mediävistische Informationsverarbeitung
Einführung in die Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte
Neuzeitliche Informationsverarbeitung
- die Veranstaltungen I-II des Basismoduls 3 (4 SWS)
Grundseminar Schuldidaktik
Historische Bildungsarbeit
- die Veranstaltungen I-II des Aufbaumoduls 1 (4 SWS)
Aufbauveranstaltung Schuldidaktik
Geschichtskultur
- die Veranstaltungen I–III des Aufbaumoduls 2 (6 SWS)
Aufbauveranstaltung Alte oder Mittelalterliche Geschichte
Aufbauveranstaltung Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte
Aufbauveranstaltung AG/MG/FN/NG

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 22 Semesterwochenstunden. Die Dauer des Grundstudiums beträgt drei Semester.

- (2) Es besteht aus folgenden Modulen bzw. Teilen von Modulen:
 - Basismodul 1: Alte oder Mittelalterliche Geschichte (6 SWS)
 - Basismodul 2: Neuere Geschichte (10 SWS)
 - Basismodul 3: Didaktik (6 SWS)
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen:
 - ein Teilnahmenachweis, ein Leistungsnachweis und eine Prüfungsleistung im Basismodul 1: Alte/Mittelalterliche Geschichte
 - drei Teilnahmenachweise, ein Leistungsnachweis und eine Prüfungsleistung im Basismodul 2: Neuere Geschichte
 - drei Teilnahmenachweise im Basismodul 3: Didaktik
- (4) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Alle Prüfungsleistungen müssen bestanden sein. Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 21 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 4. Sie bestehen aus schriftlichen Hausarbeiten oder gleichwertigen Beiträgen zu einzelnen Veranstaltungen. Zur Ermittlung der Zwischenprüfungsnote im Unterrichtsfach Geschichte wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet.
- (3) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn der Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 15 Abs. 2 erbracht ist und die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind.
- (4) Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 18 Semesterwochenstunden. Die Dauer des Hauptstudiums beträgt drei Semester.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen bzw. Teilen von Modulen:

- Aufbaumodul 1: Didaktik und Kulturmanagement (6 SWS)
 - Aufbaumodul 2: Epochen der Geschichtswissenschaft (6 SWS)
 - Aufbaumodul 3: Historische Methodenlehre (6 SWS)
- (3) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik zu erwerben.
- (4) Die Leistungsnachweise sind in folgenden Modulen bzw. Teilen von Modulen zu erbringen:
- HS Didaktik Aufbaumodul 1: Didaktik und Kulturmanagement
 - HS Aufbaumodul 2: Epochen der Geschichtswissenschaft
- (5) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (6) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Geschichte zu verwenden.
- (7) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden (davon mind. 2 SWS Fachdidaktik) inhaltlich zugeordnet sind. Die vierwöchige Praktikumsphase kann in folgenden Formen erbracht werden:
- a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Während eines Semesters werden an mehreren Tagen wöchentlich Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein – die restliche Zeit – ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.
 - b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren während der vorlesungsfreien Zeit eine vierwöchige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule.
- (8) Ein Abschluss der Praxisphase im Unterrichtsfach Geschichte erfolgt durch die Vorlage einer Praktikumsbescheinigung und eines mindestens ausreichend bewerteten Praktikumsberichts.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Die erste Staatsprüfung umfasst für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b

- eine Prüfung in der Fachwissenschaft
- eine Prüfung in der Fachdidaktik

Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit im Fach Geschichte geschrieben werden. Eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b bezieht sich auf folgende Module:

- in der Fachdidaktik auf das Aufbaumodul 1,
 - in der Fachwissenschaft auf das Aufbaumodul 2 oder 3.
- (2) Von den beiden Prüfungen ist jeweils eine schriftlich und eine mündlich. Eine schriftliche Prüfung hat eine Dauer von vier Stunden, eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.
 - (3) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gem. § 14 Abs. 4 Buchstabe a oder b ist der Erwerb von dem im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft.
 - (4) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gem. § 14 Abs. 4 Buchstabe a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik.
 - (5) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach Geschichte ist der Nachweis zu erbringen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.
 - (6) Falls die schriftliche Hausarbeit im Fach Geschichte geschrieben wird, ist Voraussetzung für die Meldung ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums. Dieser muss bei einer fachwissenschaftlichen Arbeit in der Fachwissenschaft und bei einer fachdidaktischen Arbeit in der Fachdidaktik erworben sein.
 - (7) Zur Ermittlung der Note im Fach Geschichte wird das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.

- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule wechseln.
- (4) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

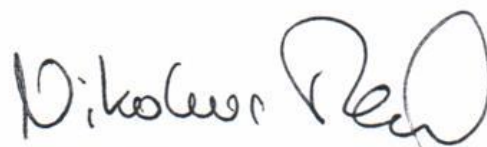
- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 09. November 2005 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 22. September 2005.

Paderborn, den 23. März 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Geschichte

Modul	Basismodul 1 Alte/Mittelalterliche Geschichte	6 SWS
Veranstaltungen		
I. Einführung in die Alte/Mittelalterliche Geschichte	ES 2 SWS PL	HA + akt. Teilnahme +Referat
II. Althist./Mediav. Informationsverarbeitung	PjS 2 SWS LN	akt. Teilnahme + Klausur
III. Basisveranstaltung Alte Geschichte	GS/VL 2 SWS	TN akt. Teilnahme
Inhalt		
Das Basismodul 1 Alte/Mittelalterliche Geschichte legt die Grundlagen für das Studium der alten bzw. mittelalterlichen Geschichte und umfasst zwei benotete Teilleistungen. Es soll im ersten, spätestens aber im zweiten Semester abgeschlossen werden. In verschiedenen Veranstaltungen lernen die Studierenden den Umgang mit den Methoden historischen und kulturwissenschaftlichen Arbeitens mit dem Schwerpunkt Alte/Mittelalterliche Geschichte. In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls wenden die Studierenden im Rahmen des jeweiligen Themas die Arbeitsweisen der Geschichtswissenschaft in ihren epochenspezifischen Varianten an und vertiefen ihre Kenntnisse.		
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundbegriffe der Alten/Mittelalterlichen Geschichte zu verstehen und anzuwenden, 2. die grundlegenden Methoden, Theorien und Analyseformen historischen Arbeitens auf die Alte/Mittelalterliche Geschichte anzuwenden, 3. die Bibliothek sowie relevante Nachschlagewerke und sonstige Hilfsmittel der Alten/Mittelalterlichen Geschichte systematisch und professionell zu nutzen, 4. wissenschaftliche Arbeiten zu einem ausgewählten Thema der Epoche (z.B. Quelleninterpretation oder Literaturbericht) zu verfassen. 	
Lehr-/Lernformen	Seminar Vorlesung	
Prüfungsmodalitäten und -formen	Schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) Klausur (60-90 Minuten) Bei der Zwischenprüfungsleistung werden die näheren Einzelheiten durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Näheres zum Teilnahme- bzw. Leistungsnachweis regelt die oder der Lehrende zu Beginn des Semesters	
Verortung im Studium	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	WP	

Modul	Basismodul 2 Neuere Geschichte	6 SWS
Veranstaltungen		
I. Einführung in die FN oder Neueste Geschichte	ES	2 SWS PL HA + akt. Teilnahme +Referat
II. Neuzeitliche Informationsverarbeitung	PjS	2 SWS LN akt. Teilnahme + Klausur
III. Vorlesung Frühneuzeitl. Geschichte	VL	2 SWS TN akt. Teilnahme
IV. Vorlesung Neueste Geschichte	VL	2 SWS TN akt. Teilnahme
V. Basisveranstaltung Neueste Geschichte	GS	2 SWS TN akt. Teilnahme
Inhalt		
<p>Das Basismodul 2 Neuere Geschichte legt die Grundlagen für das Studium der neuzeitlichen Geschichte und umfasst zwei benotete Teilleistungen. Es soll im ersten, spätestens aber im zweiten Semester abgeschlossen werden. In verschiedenen Veranstaltungen lernen die Studierenden den Umgang mit den Methoden historischen und kulturwissenschaftlichen Arbeitens mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte. In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls wenden die Studierenden im Rahmen des jeweiligen Themas die Arbeitsweisen der Geschichtswissenschaft in ihren epochenspezifischen Varianten an und vertiefen ihre Kenntnisse .</p>		
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundbegriffe der Neueren Geschichte zu verstehen und anzuwenden, 2. die grundlegenden Methoden, Theorien und Analyseformen historischen Arbeitens auf die Neuere Geschichte anzuwenden, 3. die Bibliothek sowie relevante Nachschlagewerke und sonstige Hilfsmittel der neueren Geschichte systematisch und professionell zu nutzen, 4. wissenschaftliche Arbeiten zu einem ausgewählten Thema der Epoche (z.B. Quelleninterpretation oder Literaturbericht) zu verfassen. 	
Lehr-/Lernformen	Seminar Vorlesung	
Prüfungsmodalitäten und formen	<p>Schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) Klausur (60-90 Minuten) Bei der Zwischenprüfungsleistung werden die näheren Einzelheiten durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Näheres zum Teilnahme- bzw. Leistungsnachweis regelt die oder der Lehrende zu Beginn des Semesters</p>	
Verortung im Studium	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (PWP)	WP	

Modul	Basismodul 3 Didaktik	6 SWS			
Veranstaltungen					
I. Schuldidaktik	GS	2 SWS	TN	akt. Teilnahme	
II. Historische Bildungsarbeit	GS	2 SWS	TN	akt. Teilnahme	
III. Erwachsenenbildung und Mediendidaktik	GS	2 SWS	TN	akt. Teilnahme	
<p>Im Basismodul 3 lernen die Studierenden grundlegende Methoden und Arbeitsweisen im Hinblick auf die historisch-didaktische Praxis kennen und anwenden. Hierbei steht die zielgruppenadäquate Vermittlung historischer Themen in schulischen wie außerschulischen Kontexten im Vordergrund sowie der adäquate Umgang mit verschiedenen Medien zur Vermittlung historischer Einsichten. Lehramtsspezifische Inhalte stehen in der Basisveranstaltung „Schuldidaktik“ im Vordergrund; die anderen Veranstaltungen beziehen sich vorrangig auf Inhalte außerschulischer Anwendungsfelder. Zugleich lernen die Studierenden ihre Rolle als Vermittelnde von Geschichtsbewusstsein zu reflektieren.</p>					
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grundlegende geschichtsdidaktische- und -theoretische Ansätze zu verstehen und zu bewerten, 2. ihre Grundkenntnisse in der geschichtswissenschaftlichen Methode auf Zielgruppen im schulischen bzw. außerschulischen Kontext zu beziehen 3. den Medieneinsatz didaktisch-kritisch zu reflektieren, 4. Lernprozesse zu analysieren und dabei die verschiedenen Rollen von Lehrenden und Lernenden zu reflektieren. 				
Lehr-/Lernformen	Seminar				
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>TN Näheres zum Teilnahmenachweis regelt die oder der Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (PWP)	PWP				

Modul	Aufbaumodul 1 Didaktik und Kulturmanagement	6 SWS
Veranstaltungen		
I. Aufbauveranstaltung Schuldidaktik	HS	2 SWS LN HA + akt. Teilnahme
II. Geschichtskultur	HS	2 SWS TN akt. Teilnahme
III. Historische Bildungsarbeit	HS	2 SWS TN akt. Teilnahme
IV. Praktikum	Pr	---
<p>Das Aufbaumodul 1 dient der vertieften didaktischen, geschichtspolitischen und wissenschaftstheoretischen Reflektion von historischem Wissen und Geschichtskultur sowie der praktischen Anwendung in schulischen wie außerschulischen Berufsfeldern.</p> <p>Die Veranstaltungen I.-III. sind aus mindestens zwei Epochen der Geschichte (AG/MG/NG) zu wählen.</p>		
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geschichtsdidaktische- und –theoretische Ansätze weiterführend zu analysieren und auf eigene Lehrtätigkeit zu beziehen, 2. ihre vertieften Kenntnisse in der geschichtswissenschaftlichen Methode zielgruppenadäquat im schulischen bzw. außerschulischen Kontext anzuwenden, 3. verschiedene Medien im Unterricht praktisch zu erproben und zu reflektieren, 4. ihre eigenen praktischen Lehrerfahrungen zu analysieren und kritisch zu reflektieren. 	
Lehr-/Lernformen	Seminar Praktikum	
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN TN Näheres zum Leistungs- bzw. Teilnahmenachweis regelt die oder der Lehrende zu Beginn des Semesters.	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (PWP)	WP/P	

Modul	Aufbaumodul 2 Epochen der Geschichtswissenschaft	6 SWS
Veranstaltungen		
I. Aufbauveranstaltung Alte/Mittelalterl. Geschichte	VL o. HS	2 SWS TN o. LN akt. TN oder HA
II. Aufbauveranstaltung FN/Neueste Geschichte	VL o. HS	2 SWS TN o. LN akt. TN oder HA
III. Aufbauveranstaltung AG/MG/FN/NG	VL o. HS	2 SWS TN o. LN akt. TN oder HA
<p>Das Aufbaumodul 2 dient der Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Epochen der Geschichtswissenschaft, 1. der Alten, 2. der Mittelalterlichen, 3. der Frühneuzeitlichen und 4. der Neuesten Geschichte. In diesem Modul soll das solide Grundlagenwissen, das in den Basismodulen erarbeitet wurde, ausgeweitet und selbstständig angewandt werden. Der Leistungsnachweis ist in einer der Veranstaltungen I – IV (Hauptseminar) des Aufbaumoduls zu erbringen.</p>		
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Kenntnisse über die Spezifika der einzelnen Epochen exemplarisch auf spezielle Problemstellungen anzuwenden, 2. wissenschaftliche Literatur zu den jeweiligen Epochen auf ihren methodischen und theoretischen Gehalt hin zu bewerten, 3. Quellen in ihrer Epochenspezifika zu erfassen und zu interpretieren. 	
Lehr-/Lernformen	Seminar Vorlesung	
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN TN Näheres zum Leistungs- bzw. Teilnahmenachweis regelt die oder der Lehrende zu Beginn des Semesters.	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	WP	

Modul	Aufbaumodul 3 Historische Methodenlehre 6 SWS				
Veranstaltungen					
I. Informationsmanagement AG oder MG	HS o. VL	2 SWS	TN	akt. Teilnahme	
II. Informationsmanagement FN oder NG	HS o. VL	2 SWS	TN	akt. Teilnahme	
III. Historische Theoriekompetenz	HS o. VL	2 SWS	TN	akt. Teilnahme	
<p>Im Aufbaumodul 3 lernen die Studierenden ein breites Spektrum grundlegender geschichtswissenschaftlicher Methoden und Theorien auf konkrete historiographische Problemstellungen anzuwenden. Über epochen- und sektoral spezifische Schwerpunktsetzungen wird ein spezifisch geschichtswissenschaftlicher Umgang mit Methoden und Theorien eingeübt. Die Veranstaltungen I. und II. des Aufbaumoduls 3 sollen in der Epoche gewählt werden, in der auch die Einführungsveranstaltungen (I. und II.) der Basismodule 1 und 2 besucht wurden.</p>					
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Bearbeitung historischer Daten, Quellen und Sachverhalte adäquate Methoden und Theorien ausfindig zu machen, 2. geschichtswissenschaftliche Methoden und Theorien nach epochen- und sektoral spezifischen Gesichtspunkten anzuwenden, 3. Methoden und Theorien der Nachbarwissenschaften im interdisziplinären Diskurs zu verstehen und auf geschichtswissenschaftliche Problemstellungen anzuwenden, 4. Methoden und Theorien in ihrer Epochenspezifität und ihren epochenübergreifenden Dimensionen zu begreifen und anzuwenden. 				
Lehr-/Lernformen	Seminar Vorlesung				
Prüfungsmodalitäten und -formen	TN Näheres zum Teilnahmenachweis regelt die oder der Lehrende zu Beginn des Semesters.				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	WP				

Studienplan

Semester	Veranstaltungen				
1. Sem.	B1-I	B1-II	B1-III		
2. Sem.	B2-I	B2-II	B2-III	B3-II	
3. Sem.	B2-IV	B3-I	B2-V	B3-III	
4. Sem.	A1-I	A2-I	A2-II	A1-III	
5. Sem.	A1-II	A1-IV	A2-III		
6. Sem.	A3-I	A3-II	A3-III		

Abkürzungsverzeichnis

AG	Alte Geschichte
D	Didaktik
E	Exkursion
ES	Einführungsseminar
FN	Frühe Neuzeit
GS	Grundseminar
HA	Hausarbeit
HS	Hauptseminar
K	Kolloquium
LA	Lehramt
LN	Leistungsnachweis
MG	Mittelalterliche Geschichte
NG	Neueste Geschichte
OS	Oberseminar
P	Pflichtveranstaltung
Pr	Praktikum
PjS	Projektseminar
PL	Prüfungsleistung(en)
PO	Prüfungsordnung
PS	Proseminar
R	Referat
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahme
Ü	Übung
V	Veranstaltung
VL	Vorlesung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**